

dass in unserem Falle die Ehe mit der ersten Frau dadurch gelöst würde, dass nach der Taufe die mit der zweiten ohneweiters eingegangen würde; sondern es muss durch apostolische Vollmacht die Ermächtigung zur Eingehung der Ehe mit dieser eigens ertheilt werden und durch diese Eheschließung selbst wird dann die frühere Ehe kraft derselben Vollmacht gelöst. Der Apostolische Präfect, an den sich der Missionär zu wenden hat, möge also, wenn er keine allgemeine Vollmacht für solche Fälle besitzt, an die S. C. de Propag. fide mit Angabe der vorliegenden Gründe recurrieren. Der Grund, dass von dieser zweiten Frau mehrere schon erwachsene Kinder vorhanden sind und von der ersten keines, scheint an und für sich ein sehr wichtiger, und wenn nicht besondere Umstände anders zu urtheilen nöthigen, hinreichend zu sein. Die Eingabe des Gesuches ist also gerechtsfertigt und die Bitte wird, wie uns scheint, gewährt werden.

In seinem Schreiben an die Quartalschrift fügt der Apostolische Missionär noch die Frage hinzu: Wie wäre zu verfahren, wenn die erste Frau selbst gleich sich wollte taufen lassen, um dann den Ehemann sofort zu interpellieren? Wäre diesem, wenn er sich ebenfalls zum Christenthum bekehren will, die Verpflichtung aufzuerlegen, dieser Interpellation zu entsprechen und die erste Ehefrau zu behalten? — Wir sind der Ansicht, dass auch in diesem Falle die vorher gegebene Lösung maßgebend sein darf. Der Mann kann vom Apostol. Stuhle ermächtigt werden, die Ehe mit der zweiten Frau einzugehen und dann wird die Ehe mit der ersten gelöst. Also ist er nicht verpflichtet, in der Ehe mit der ersten zu verbleiben, falls ihm diese Ermächtigung wirklich ertheilt wird.

Klagenfurt.

J. Müllendorff S. J.

IV. (Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch päpstliche Vollgewalt.) Die letzten Päpste kamen viel häufiger, als ihre Vorgänger in früheren Jahrhunderten, in die Lage, aus sehr wichtigen Gründen eine zwar rechtskräftig geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe aufzulösen, und so ihre oberste, von Christo dem Herrn ihnen übertragene Binde- und Lösegewalt, in einer so hochbedeutenden Angelegenheit zur Ausübung zu bringen; ja, nicht wenige Fälle der letzten Decennien liefern den Beweis, dass man gerne zu dieser einfacheren Lösung seine Zuflucht nimmt, wenn die Gültigkeit der Ehe bestritten und deshalb eine Nullitätserklärung angestrebt wird, die Ungültigkeit aber nicht als über jeden Zweifel erhaben bewiesen erscheint; so geschieht dies auch nicht selten in den vielfach zur Behandlung kommenden Fällen von Impotenz, wenn dieselbe nicht ganz evident nach ihren ehrechten Bedingungen erscheint; diese Auflösung eines matrimonium ratum et nondum consummatum erfolgt öfter selbst gegen den Willen des einen Eheheils, wenn der andere aus wichtigen Gründen dieselbe ersehnt; das mag folgender Fall aus jüngster Zeit zeigen.

(Dieser Ehe-Fall ist entnommen der „Revue Romaine“, einer vorzüglichsten Zeitschrift, welche Abhandlungen über die verschiedensten theolog. Fächer enthält, und namentlich römische Entscheidungen oft in sehr instructiver, ausführlicher Weise wiedergibt.)

Eine gewisse Aemilia hatte infolge einer tief religiösen Erziehung von Kindheit auf eine solch begeisterte Liebe zur Tugend der Keuscheit gefasst, dass sie dieselbe lebenslänglich jungfräulich zu bewahren sich entschloss, ja dieselbe sogar Gott gelobte. Nach dem Tode ihres Vaters kehrte sie aber von Calcutta in Indien, wo sie geboren war, mit Mutter und Schwester nach Italien zurück und begab sich nach Neapel. Da begegnet ihr 1892 zufällig ein gewisser Alloysius, der im Begriffe stand, in seine Heimat zurückzukehren, und der bei ihrem Anblieke von solcher Liebe zu ihr entbrannte, dass er sie zu heiraten beschloss; die Liebe macht erfunderisch, und bald hatte Alloysius die Gelegenheit gefunden, dem Gegenstande seiner Liebe oft zu begegnen, selbst Briefe an Aemilia zu schreiben, in denen er ihr sein Herz eröffnete; in der Furcht, die Standessdifferenz möchte ihm einen Streich spielen, gab er sich als sehr reich und von vornehmer Abkunft aus. Aemilia, welche anfänglich widerstand, erklärte endlich als Grund hiervon ihr Gelübde; das machte auf Alloysius keinen Eindruck; auch er habe, so versicherte er, bis zu diesem Augenblicke ganz feuscht gelebt und, mit dem Kreuze sich bezeichnend, schwur er, in der Ehe niemals von den ehelichen Rechten Gebrauch machen zu wollen; Aemilia, welche bisher den Heiratsanträgen nur widerstanden hatte, um ihre Jungfräulichkeit zu bewahren, stimmte nun ein und gab ihrerseits das Heiratsversprechen. Als nun Aemilias Mutter die Documente für Adel und Vermögen des Bräutigams verlangte, beklagte sich dieser erstlich über das in ihn gesetzte Misstrauen, dann aber fasste er, für seinen Ehehimmel furchtend, den Entschluss, zu entfliehen, für welchen Plan er auch Aemilia zu gewinnen verstand. Während die Angehörigen Aemiliens mit ihr sich auf Capri befanden, wurde die Flucht versucht — und sie gelang; über Brindisi eilte das Paar nach Corfu, begab sich, dorthin selbst kaum angelangt, zum lateinischen Erzbischof, dem alles mitgetheilt wurde, und den nun die Promessi Sposi inständigst anflehten, sie möglichst bald zu trauen; der Kirchenfürst entsprach ihrem Verlangen und nachdem er vom competenten Bischof die erforderliche Delegation erhalten hatte, ließ er Alloysius und Aemilia unter Assistenz des Priesters Ernest Lyghwood den Ehebund schließen. Das Glück war von kurzer Dauer: denn sobald ans Licht kam, dass der junge Gemahl weder reich, noch weniger aber ein Engel an Reinheit sei, kam es zu derartigen Hauskriegen, dass Aemilia aus dem Hause entflohn, und einmal sogar Hand an ihr Leben legte. Als beide von Corfu nach Italien zurückgekehrt, kamen sie nach Durchwanderung mehrerer Städte nach Palermo, wo damals die Familie Aemiliens sich aufhielt. Während nun Alloysius in Geschäftsangelegenheiten nach Città della Pieve (in Italien) sich begab, betrieb Aemilia die

Auflösung der Ehe wegen Impotenz des Mannes vor dem weltlichen Gericht und reichte unterm 18. April 1893 eine Petition an den heiligen Vater ein, er möge die Ehe, weil sie nicht vollzogen, auflösen; als Gründe für Gewährung der Bitte wurden besonders angeführt: dass die Ehe wahrscheinlich ohnehin ungültig sei, da sie mit einem vielleicht impotenten Mann, und unter der Bedingung, ewige Keuschheit zu bewahren, sei geschlossen worden. Zugleich erbat sich Aemilia die Gunst, dass, wenn Beweise r. für ihre Behauptungen gefordert werden sollten, die bischöfliche Curie von Palermo, wo sie sich damals aufhielt, für diese Angelegenheit bevollmächtigt werden sollte, weil Aloisius keinen ständigen Wohnsitz habe, sondern als vagus zu betrachten sei. In gnädiger Gewährung der gestellten Bitte beauftragte der heilige Vater den Cardinal-Erzbischof von Palermo, den Prozess wegen Nullität und Nichtvollzug der Ehe einzuleiten; der Cardinal-Erzbischof — weil mit Subdelegations-Vollmacht ausgerüstet, beauftragte den Bischof von Città della Pieve, den Bräutigam einzuvernehmen, und dann wurden alle Acten der zuständigen römischen Congregation übergeben; es muss noch bemerkt werden, dass Aemilia während dieser Zeit ihr früheres Gesuch erneuerte und auch noch damit motivierte, dass ihr noch immer feststehender Entschluss, beständig jungfräulich zu leben, in Gefahr komme, wenn ihrer Bitte nicht Folge geleistet würde. Der Vertreter Aemiliens hob hervor, dass der Nichtvollzug der Ehe aus der mit einem Eide bekräftigten Versicherung nicht bloß der Frau, sondern auch des Mannes, welcher so sehr gegen die Auflösung dieser Ehe arbeite, feststehe; dasselbe sei auch constatiert durch die genau nach den canonischen Vorschriften vorgenommene Untersuchung durch drei Hebammen und darum sei die Auferachtlassung einiger unwesentlicher Formalitäten in dem Prozessverfahren zu Palermo leichter hinzunehmen, da ja der heilige Stuhl weniger streng verfahre, wenn erwiesen ist, dass die Ehe niemals vollzogen wurde. In der weiteren Begründung der Bitte seiner Clientin wird sodann hervorgehoben, dass die in Frage stehende Ehe wahrscheinlich jederzeit ungültig war; denn der Schwur des Aloisius, dass er der Jungfräulichkeit der Aemilia niemals zu nahe treten wolle, scheint den Charakter einer wahren conditio sine qua non an sich zu tragen. Aemilia hätte ohne diesen Eid niemals die Ehe eingegangen. Und wenn auch der Betrug des Aloisius, der sich als reich und adelig hinstellte, die Ehe nicht verhinderte, so bildet derselbe doch ein Motiv für Dispense; noch weit mehr zu beachten sei das gefährdete Seelenheil der beiden Ehegatten — da Aloisius voll sinnlicher Triebe ist und Aemilia ein Gelübde hat, das sie zu beobachten fest entschlossen ist. Trotz der Einwendungen des Vertheidigers des Ehebandes, dass Aloisius nicht als vagus betrachtet werden könne und deshalb der Prozess nicht in Palermo, sondern in Città della Pieve hätte geführt werden müssen, und trotz der Einrede, dass weder der die Ehe einsegende Priester Lyghwood, noch andere Zeugen

septimae manus seien einvernommen worden, obwohl Alloysius es verlangte, und dass einige andere Bedenken noch entgegenstünden — trotzdem antwortete die Congregation auf die vorgelegte Frage: An consulendum sit SS^{mo} pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato in casu?: Affirmative.

Salzburg.

Professor Dr. Höfmann.

V. (**Occasio proxima.**) Tiburtia, eine ledige, fränkliche Person, die keinen Dienst versehen kann, weilt bei einem Verwandten, der sie aus Mitleid behält, aber schon oft zur Sünde gereizt und tatsächlich gebracht hat. Jetzt bei einer Gnadenzeit geht Tiburtia seit langem endlich wieder einmal beichten. Der Beichtvater sieht klar voraus, wenn er Tiburtia ohne Absolution entlässt, wird es wiederum lange dauern, bis sie zum Beichtstuhl zurückkehrt. Die Gelegenheit, in der sie sich befindet, aufzugeben, ist sehr schwer für sie, fast unmöglich, da niemand sie aufnehmen wird; für das Spital ist sie noch zu jung und zu gesund. Muss Tiburtia trotzdem verpflichtet werden, das Haus zu verlassen, oder genügen Mittel, um die occasio proxima in eine remota zu verwandeln, und welches sind diese Mittel?

1. Dem Wortlaut des vorliegenden Falles gemäß befindet sich Tiburtia in einer occasio proxima necessaria, d. h. einer solchen, deren Aufgeben zwar nicht absolut, aber doch moralisch unmöglich ist. In einem wirklichen Falle dieser Art wäre jedoch zuzusehen, ob nicht irgend eine gute Person oder eine Anstalt, etwa ein Haus vom guten Hirten oder ein anderes Zufluchtshaus, eine solche Person aufnähme. Bei einem Bemühen ist das Auffinden einer passenden Zufluchtsstätte meist nicht so schwer. Liegt die moralische Unmöglichkeit in der That vor, dann muss unbedingt zuerst der Versuch gemacht werden, durch entsprechende Mittel die occasio proxima in eine remota zu verwandeln. An erster Stelle wäre die Bekehrung des Verführers anzustreben, ohne welche die anderen Mittel gewöhnlich unzureichend sind. An zweiter Stelle muss Tiburtia verpflichtet werden, wenigstens einmal im Monat zur Beichte zu kommen und zwar zu einem und demselben Beichtvater. Drittens ist ihr dringend anzurathen oder auch als Buße aufzuerlegen, dass sie sich jeden Tag durch ein kleines Gebet unter den besonderen Schutz des Himmels stellt, etwa durch ein andächtiges Ave Maria zu Ehren der unbefleckt empfangenen Jungfrau. (Ein Ave Maria ist besser als drei, weil das eine leicht andächtig gebetet wird, drei dagegen auf die Dauer sicher unandächtig. Schreiber dieses hat merkwürdige Erfolge durch diese kleine Änderung der Praxis erzielt.) Auch die andächtige Anrufung der heiligsten Namen im Augenblicke der Gefahr ist sehr zu empfehlen. Endlich müsste Tiburtia darauf bedacht sein, jedes unnöthige Verweilen unter den Augen des betreffenden Verwandten zu meiden, desgleichen nach Möglichkeit bescheidenen Ernst und Zurückhaltung